

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einzureichen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes;
2. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresabrechnung des Kassenwartes;
3. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 14 Abs. 2 und des Ausschusses;
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. die Änderung der Satzung, wobei Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind;
6. die Auflösung des Vereins entsprechend § 20;
7. die Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder.

## § 18

Außer der jährlich stattfindenden Hauptversammlung ist jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand in gleicher Weise wie die „Ordentliche Hauptversammlung“ eine „Außerordentliche Hauptversammlung“ einzuberufen, wenn wenigstens 20% der ordentlichen Mitglieder es beantragen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die „Ordentliche Hauptversammlung“.

## § 19

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) werden beurkundet durch die Unterschriften des 1. Vorsitzenden sowie des protokollierenden Schriftführers.

## § 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abwesende Mitglieder können hierzu ihre Stimme schriftlich abgeben. Mit dem Eigentum des Vereins wird im Falle der Auflösung entsprechend des § 5 verfahren.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 28.4.1977 wurde diese Satzung in Kraft gesetzt.

Der Vorstand

gez. Dr. F. W. MERKEL

gez. W. LOOS

gez. F. SCHEBESTA

Aus der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie  
(Bonn-Bad Godesberg);

## Empfehlungen für Kriterien zur Bewertung von Feuchtgebieten

Vom 8. bis 9. Oktober 1977 fand in der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bonn-Bad Godesberg eine internationale Fachtagung mit Vertretern der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, des Internationalen Rates für Vogelschutz, des Internationalen Büros für Wasservogelforschung und Experten aus Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Polen statt, um Probleme der Kriterienfindung für Feuchtgebiete zu erörtern. Zum Abschluß der Tagung wurden die folgenden Empfehlungen verabschiedet:

1. Die in Bonn-Bad Godesberg am 8./9. Oktober 1977 veranstaltete Fachtagung über die Bewertung von Feuchtgebieten nach Naturschutzgesichtspunkten erörterte das allgemeine Problem der Feuchtgebietskriterien und ihre besondere Beziehung zur Ramsar-Konvention\*.
2. Für diese Erörterungen wird der Begriff „Feuchtgebiet“ im weitesten Sinne entsprechend der Definition von Ramsar (vgl. Anhang 1) gebraucht (der vom nordamerikanischen Sprachgebrauch grundsätzlich verschieden ist).
3. In bezug auf allgemeine Gesichtspunkte der Bewertung von Feuchtgebieten ergaben sich folgende Empfehlungen:
  - a) Der erste Schritt bei der Bewertung ist die Bestandsaufnahme (die in den Anfangsstadien gezwungenermaßen cursorisch sein kann); zweiter Schritt ist die Klassifizierung der vorhandenen Systeme; dritter Schritt ist die Bewertung der Beschaffenheit (Qualität) der Gebiete innerhalb ihres geographischen Zusammenhangs.
  - b) Es ist eine internationale Klassifikation der Feuchtgebiete, in die sich nationale Klassifizierungen einfügen, erforderlich. Sie soll einfach sein und die hauptsächlich physikalischen, chemischen und biologischen Faktoren, welche die Variationsbreite von Feuchtgebieten auf der ganzen Erde beeinflussen, berücksichtigen. Diese Klassifikation soll bereits vorhandene Teilsysteme einer Klassifizierung mitberücksichtigen (wie z.B. die Klassifizierung von Isakow/Eber, Moorklassifizierungen, das System des Internationalen Biologischen Programms und verschiedene nationale Klassifizierungen).
  - c) Für Bewertungszwecke sollen die Auswahlkriterien für Gebiete auf wissenschaftlicher Grundlage stehen und nicht die Durchführbarkeit des Schutzes für ein bestimmtes Gebiet berücksichtigen. Sofern es möglich ist, sollten die – sei es für Biome, Ökosysteme oder (Tier- oder Pflanzen-) Arten – zur Anwendung kommenden Kriterien, wie etwa Vielfalt, Seltenheit und

\* „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland lt. Bekanntmachung vom 16. Juli 1976 im Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 40 vom 24. Juli 1976, S. 1265)

Natürlichkeit, quantitative Grundlagen haben. Es wird jedoch nicht verkannt, daß dieses nicht für alle Bewertungskriterien möglich ist. Auf internationaler Ebene hat das Kriterium der Repräsentanz uneingeschränkten Vorrang. Die Größe einzelner Gebiete ist von geringerer Bedeutung als deren unbeeinträchtigte Existenz als hydrologische Einheiten. Die potentielle Naturschutzbedeutung eines Gebietes soll auch mitberücksichtigt werden.

d) Die Heiligenhafener Kriterien (s. Anhang 2) entsprechen den Erfordernissen von Gebieten internationaler Bedeutung in einem auf Lebensstätten für Wat- und Wasservögel begrenzten Maß. Jedoch sind einige Änderungen in Bezug auf die oben im Abschnitt 3 c genannten Empfehlungen notwendig. Insbesondere sollte die Ziffer 4 der Heiligenhafener Kriterien gestrichen werden. Ferner ist es erforderlich, die Heiligenhafener Kriterien für eine umfassendere Bewertung von Feuchtgebieten jeden Typs zu erweitern.

4. Im Hinblick auf die Ramsar-Konvention haben sich folgende Vorschläge ergeben:

- a) Die verbesserten Heiligenhafener Kriterien müssen formell mit der Ramsar-Konvention in Verbindung gebracht werden, sollen jedoch trotzdem flexibel angewendet werden können. In Ländern, in denen Bestandsaufnahmen für Naturschutzzwecke erst in einem frühen Stadium sind, braucht die Anwendung der Kriterien nicht allzu streng zu sein. Von Ländern, in denen Bestandsaufnahme und Klassifizierung einen fortgeschrittenen Stand haben (z.B. deren Gebiete im IUCN-Handbuch für Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung geführt werden), wird erwartet, daß die oben im Abschnitt 3 c genannten Erfordernisse voll berücksichtigt werden.
- b) Es ist sinnvoll, Richtlinien zur Anwendung der Kriterien in den einzelnen Ländern herauszugeben, um die Behandlung bei unterschiedlichen Situationen zu erläutern.
- c) Die Internationale Union zum Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen, IUCN (als das für ständige Sekretariatsangelegenheiten der Ramsar-Konvention zuständige Gremium) und die Mitgliedstaaten der Konvention sollten die Möglichkeiten erörtern, wie die von dieser Fachtagung vorgelegten Empfehlungen verwirklicht werden können.

Ein geeignetes Forum für eine derartige Erörterung wäre die erste Vertragsstaatenkonferenz. (Weitere Gründe für die Einberufung einer solchen Konferenz wurden in einem Papier der 23. Vorstandssitzung des Internationalen Büros für Wasservogelforschung (IWRB) im September 1977 in Gwatt (Schweiz) dargelegt.)

## ANHANG 1

### Definition der Feuchtgebiete

Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung legt fest:

„Feuchtgebiete im Sinne dieses Übereinkommens sind  
Feuchtwiesen,  
Moor- und Sumpfgebiete,  
oder Gewässer, die natürlich oder künstlich,  
dauernd oder zeitweilig,  
stehend oder fließend,  
Süß-, Brack- oder Salzwasser sind,  
einschließlich solcher Meeresgebiete,  
die eine Tiefe von sechs Metern bei  
Niedrigwasser nicht übersteigen.“

## ANHANG 2

### Empfehlungen für Kriterien zur Bestimmung von Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung

(Verabschiedet von der Internationalen Konferenz über den Schutz von Feuchtgebieten sowie Wat- und Wasservögeln – Heiligenhafen (Bundesrepublik Deutschland), 2.–6. Dezember 1974)

1. Kriterien bezüglich der Bedeutung eines Feuchtgebietes für Populationen und Arten

Ein Feuchtgebiet sollte als international bedeutend angesehen werden, wenn

- (I) dort regelmäßig 1% (mindestens 100 Individuen) der Jahreslebensraums- oder biogeographischen Population einer Wat- oder Wasservogelart vorhanden sind;
- oder (II) dort regelmäßig 10.000 Enten, Gänse und Schwäne oder 10.000 Bläuhühner oder 20.000 Limikolen vorhanden sind;
- oder (III) dort eine beträchtliche Zahl gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten vorkommen;
- oder (IV) es aufgrund der Eigenschaften und der Besonderheiten seiner Flora und Fauna von besonderem Wert zur Sicherung der genetischen und ökologischen Vielfalt ist;
- oder (V) es innerhalb seiner Region als Lebensraum von Pflanzen und von aquatischen und anderen Tieren von wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Wert eine größere Rolle spielt.

2. Kriterien bezüglich der Auswahl von repräsentativen oder einzigartigen Feuchtgebieten

Ein Feuchtgebiet sollte als international bedeutend angesehen werden, wenn es

- (I) ein repräsentatives Beispiel eines Feuchtgebietstyps ist, die charakteristisch für ihre biogeographische Region ist;



oder (II) ein Beispiel für eine kritische Phase oder ein Extrem in der biologischen oder hydromorphologischen Entwicklung darstellt;

oder (III) ein integrierter Bestandteil einer besonderen Naturerscheinung ist.

### 3. Kriterien bezüglich des Wertes von Feuchtgebieten für Forschung Bildung und Erholung

Ein Feuchtgebiet sollte als international bedeutend angesehen werden, wenn es

(I) für wissenschaftliche Forschung und Bildung von überragender Bedeutung, günstig gelegen und gut ausgestattet ist;

oder (II) viele Jahre hindurch gut untersucht und dokumentiert ist, und zwar mit einem laufenden hochwertigen Forschungsprogramm, über das regelmäßig publiziert wird und an dem Wissenschaftler ständig mitarbeiten;

oder (III) besondere Möglichkeiten zur Förderung des allgemeinen Verständnisses und des Wertbewußtseins für Feuchtgebiete bietet und es für Angehörige mehrerer Länder zugänglich ist.

### 4. Kriterien bezüglich der Durchführbarkeit von Schutz, Pflege und Gestaltung

Unabhängig von der Anerkennung der internationalen Bedeutung aufgrund der oben unter 1, 2 und 3 genannten Kriterien sollte ein Feuchtgebiet nur dann für die Liste der Ramsar-Konvention bekannt werden, wenn es

(I) aufgrund der natürlichen wie administrativen Gegebenheiten wirksam geschützt und gepflegt werden kann;

und (II) nicht durch größere Einwirkungen von außen aufgrund von Verschmutzung, hydrologischen Eingriffen und Tätigkeiten der Landnutzung oder der Industrie bedroht ist.

Ein Feuchtgebiet von nur nationaler Bedeutung kann trotzdem als von internationaler Bedeutung angesehen werden, wenn es mit einem anderen Feuchtgebiet von ähnlichem Wert, das jenseits einer internationalen Grenze liegt, einen Komplex bildet.



### Wichtige Mitteilung für unsere Mitglieder und Freunde

Es ist beabsichtigt, einen farbigen Aufkleber (wie obige Schwarzweißausführung) als Symbolbild von „Untermain“ herzustellen.

Mit dieser Plakette wollen wir nicht nur eine Werbeaktion starten, sondern mit dem Verkaufserlös dieses Aufklebers ein Forschungsvorhaben im Rahmen des Höhlenbrüter-Programmes unterstützen helfen. Sollten darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung stehen, sollen diese anderen Vogelschutz-Aktionen zugeführt werden. Wir bitten daher um großzügige Beteiligung.